

AMTSBLATT

für die Stadt Templin

34. Jahrgang

Nr. 7

Templin, den 21.04.2022

Inhaltsverzeichnis	Seite
Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Templin – Einladung zur Sitzung des Wahlausschusses	1
Zahlungserinnerung für Steuern und Abgaben Termin: 15.05.2022	2

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Templin (Wahlbekanntmachung)

Einladung zur Sitzung des Wahlausschusses gemäß § 38 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung

Gemäß § 38 Abs. 1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung lade ich hiermit zur öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Templin ein.

Die Sitzung findet

**am Donnerstag, den 28.04.2022,
um 15:00 Uhr,
in der Stadtverwaltung Templin, Zimmer 302, Sitzungssaal,
Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin,**

statt.

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit des Wahlausschusses
3. Entscheidung über die Zulassung und Zurückweisung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsbeirates Gollin gemäß § 37 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz sowie §§ 4, 38 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung
4. Anträge und Sonstiges

Templin, den 20.04.2022

gez. Tim Markwardt
Wahlleiter

Öffentliche Zahlungserinnerung für Steuern und Abgaben

Durch Bekanntmachung in diesem Amtsblatt wird gemäß § 20 Abs. 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz Brandenburg an die Zahlung der am 15.05.2022 fälligen Steuern nebst steuerlichen Nebenleistungen und Abgaben erinnert.

Fällt der vorgenannte Fälligkeitstermin auf einen Samstag, Sonntag oder sonstigen staatlich anerkannten Feiertag, so tritt an dessen Stelle der nächste Werktag, der kein Samstag ist.

Zahlungen können durch Überweisung auf das Konto der Stadt Templin, IBAN DE33 1705 6060 3524 0002 73 bei der Sparkasse Uckermark eingezahlt werden. Alternativ steht es Ihnen frei, die Zahlung durch Bareinzahlung in der Stadtkasse Templin zu den bekannten Öffnungszeiten zu tätigen.

Bei nicht rechtzeitiger Zahlung der Forderung entsteht kraft Gesetzes ein Säumniszuschlag. Der Säumniszuschlag beträgt 1 von 100 des nach § 240 Abs. 1 Abgabenordnung abgerundeten rückständigen Betrages für jeden angefangenen Monat der Säumnis.

Nicht gezahlte Beträge können im Wege der Zwangsvollstreckung eingezogen werden, hierdurch werden dem Vollstreckungsschuldner zusätzliche Kosten erwachsen.

Stadt Templin
Der Bürgermeister

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Templin

Herausgeber:	Stadt Templin, Bürgermeister
Anschrift:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Telefon:	03987/20300
Telefax:	03987/2030104
Druck:	Stadt Templin. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.
Bezugsmöglichkeit:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin oder auf der Internetseite der Stadt Templin unter www.templin.de
Bezugsbedingung:	Die Abgabe erfolgt kostenlos, bei Zusendung werden Versandkosten berechnet.